



Statuten von
SWAN –
Verband der Swiss Academic Nutritionists

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „SWAN – Verband der Swiss Academic Nutritionists“ besteht mit Sitz in 8123 Ebmatingen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck

Die Hauptziele von SWAN sind die Stärkung und Sichtbarmachung der Kompetenzen und vielfältigen Berufsfelder von SWAN-Mitgliedern¹ in allen ernährungsrelevanten Bereichen.

SWAN vertritt die berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder. Weitere Aufgaben sind Netzwerkarbeit, Ernährungskommunikation, Publikationen in der Öffentlichkeit und weitere verwandte Tätigkeiten (z.B. Mitwirkung und Gestaltung von Ausbildungsinhalten, Lehr- und Forschungstätigkeiten).

Der Verein verfolgt seine Ziele politisch neutral.

¹ Anmerkung: Gemeint sind im Folgenden stets beide Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die jeweilige Nennung beider Formen verzichtet.

Der Verein kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben, mieten, verwalten und veräußern sowie gewerbliche Schutzrechte, Immaterialgüterrechte und Know-How erwerben und verwerten.

Der Verein kann zudem alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

II. Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Bei Ablehnung des Gesuchs durch den Vorstand kann der Gesuchstellende verlangen, dass das Aufnahmegesuch zum Entscheid an die Mitgliederversammlung überwiesen wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten, Beschlüsse und Reglemente der zuständigen Organe.

3.1 Kategorien

3.1.1. Einzelmitglieder

- Aktivmitglieder
- Studentische Mitglieder

SWAN-Aktivmitglieder haben eine mindestens 3-jährige akademische Ausbildung mit Hochschul-Abschluss in Ernährung (Universität, Hochschule, Fachhochschule) und arbeiten mit wissenschaftlichem Anspruch. SWAN ist offen für alle Fachpersonen, die neben einer abgeschlossenen akademischen Hauptausbildung eine Spezialisierung in Ernährungswissenschaften (mindestens 60 ECTS-Punkte oder äquivalente

Weiterbildung) erworben haben. Für andere, verwandte Ausbildungen kann eine Aufnahme „sur dossier“ durch den Vorstand entschieden werden.

Studentische Mitgliedschaften gehen nach erfolgreichem Studienabschluss in reguläre Mitgliedschaften über.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.1.2. Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder können Einzelpersonen aufgenommen werden, welche die Ziele von SWAN mit einem Jahresbeitrag unterstützen möchten, der über dem regulären Mitgliederbeitrag liegt.

3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Situation sowie den Rechnungsabschluss des Vereines zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliederbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Der Austritt muss schriftlich und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich des unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss über den Ausschluss erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss über seinen Ausschluss Rekurs bei der Mitgliederversammlung erheben. Der

Rekurs ist innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich an das Präsidium zu richten.

III. Mittel und Haftung

Art. 5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die jährlichen Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen entgegennehmen, sofern die vom Vorstand in der Charta festgelegten Rahmenbedingungen erfüllt sind.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation des Vereins

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Einberufung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Das Datum wird den Mitgliedern zusammen mit der provisorischen Traktandenliste mindestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich ans Präsidium zu richten.

Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt. Die Unterlagen zur Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung elektronisch zugänglich gemacht und können von den Mitgliedern angefordert werden.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Sind sämtliche Mitglieder anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, so kann eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der Formvorschriften über die Einberufung einer Mitgliederversammlung abgehalten werden.

An dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstände rechtsgültig verhandelt und Beschlüsse gefasst werden, solange alle Mitglieder anwesend sind.

Art. 10 Vorsitz und Protokoll

Vorsitzender an der Mitgliederversammlung ist das Präsidium und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 11 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr durch zwingende gesetzliche Bestimmungen oder die Statuten zugewiesen werden.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Erledigung von Rekursen
- i) Beschlussfassung über die Festsetzung und Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- k) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Art. 12 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die schriftliche Zustimmung aller

Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Über nicht traktandierete Verhandlungsgegenstände kann beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, sofern Gesetz oder Statuten kein anderes Quorum vorsehen. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird oder in den Statuten vorgesehen ist. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium einen Stichentscheid zu fällen.

Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

b) Der Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist maximal 2 Mal und bis zu einer maximalen Amtszeit von 6 Jahren zulässig; bei der Ernennung eines Vorstandsmitgliedes oder Vizepräsidenten zum Präsidenten beginnt die Zählung wieder bei null.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsidium (Co-Präsidium ist möglich), Aktuar und Kassier, sowie den restlichen Vorstandsmitgliedern mit oder ohne spezielles Amt.

Ämterkumulation ist möglich.

Art. 14 Einberufung

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 15 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 16 Befugnisse

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Durchführung von Veranstaltungen
- c) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit Einzelunterschrift.

Der Vorstand ernennt und beruft bei Bedarf die weiteren mit der Geschäftsführung und der Vertretung des Vereins betrauten Personen und regelt deren Zeichnungsberechtigung.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 17 Wahl

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Rechnungsrevisoren, mindestens aber einen. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsrevisoren sein. Die Rechnungsrevisoren müssen vom Vorstand unabhängig sein.

Art. 18 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Vorstand.

V. Vereinsvermögen

Art. 19 Generierung

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen der Betriebsrechnung und Zinsen aus dem Vereinsvermögen, aus Schenkungen, Legaten, allfälligen Beiträgen öffentlicher Institutionen, sowie dem Erlös aus Veranstaltungen und Sammlungen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 20 Statutenänderung

Diese Statuten können, sofern eine Statutenrevision in der Einladung traktandiert wurde, durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Für die Statutenänderung ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder von zwei Dritteln notwendig.

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Sie wird rechtskräftig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung zugestimmt haben.

Ein allfälliger Liquidationserlös ist unter Berücksichtigung allfälliger vertraglicher Verpflichtungen an Vereine und Institutionen mit Sitz in der Schweiz zu verteilen, welche denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Art. 22 Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Zürich eintragen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2019 geändert und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Bern, den 20.5.2019

Präsidentin


.....

Aktuarin / Protokollführerin


.....

Vize-Präsidentin


.....